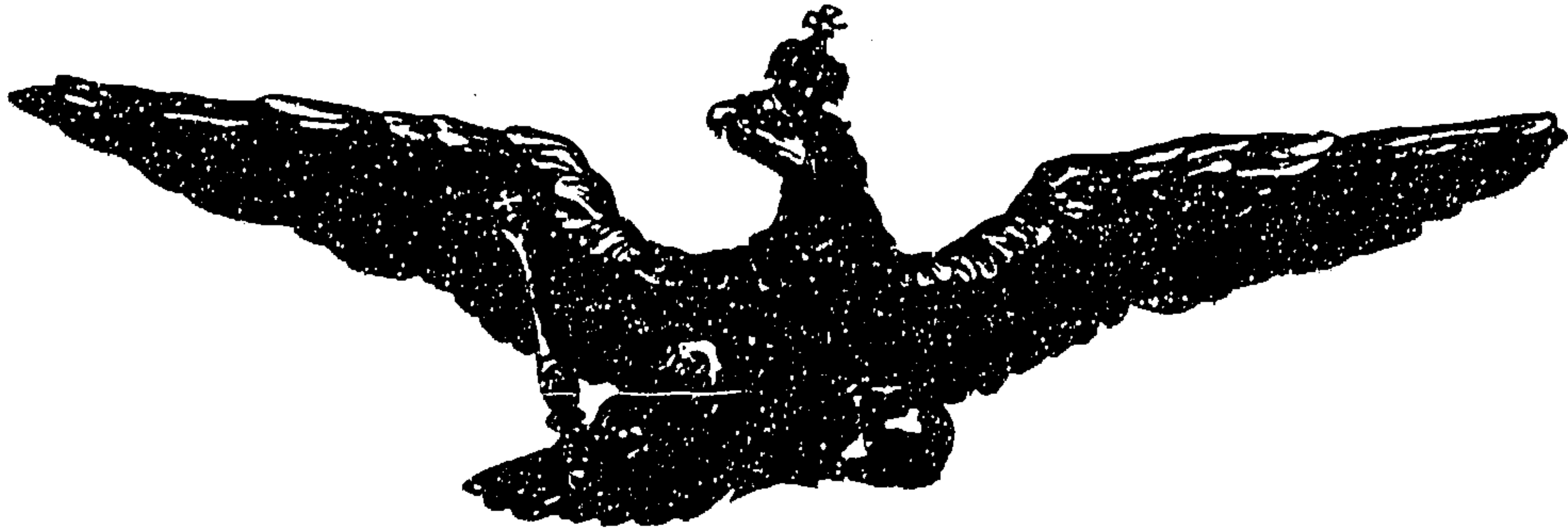


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pf., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44. Münsterberg, Mittwoch den 14. Oktober 1914.

[IV. 132. III. 608.] Ernannt und vereidigt bezw. eidlich verpflichtet wurde:  
Als **Nachwächter und Polizeibeamter** für Gemeinde Schlaufe der Invalide August Krause daselbst.  
Als **Schiedsman-Stellvertreter** für den Bezirk 13, Helnzendorf-Deutsch-Neudorf des Kreises Münsterberg, der Stellenbesitzer Karl Gebauer aus Deutsch-Neudorf.  
Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

## Öffentliche Aufforderung.

[M. 4375.] Ich fordere hiermit alle im hiesigen Kreise wohnhaften Mannschaften

- des **ausgebildeten Landsturms** bis zum Alter von 45 Jahren, welche sich trotz des am 2. August d. Js. ergangenen Landsturmaufrufs, Kreisblatt, S. 146/7, etwa bisher dem Rgl. Bezirkskommando Münsterberg noch nicht gestellt haben,
- des **unausgebildeten Landsturms** mit und ohne Waffe der Geburtsjahrgänge 1876—94, welche sich trotz des am 15. August d. Js. ergangenen Landsturmaufrufs, Kreisblatt S. 157/9, etwa nicht zur Landsturmrolle angemeldet haben oder zur Landsturm musterung am 1. und 2. v. Mts. nicht erschienen sind,
- der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, die sich **vor der Mobilmachung** bei einem Truppen- oder Marineteil zum freiwilligen Eintritt gemeldet und auch Annahmescheine erhalten haben, die nach Eintritt der Mobilmachung ungültig sind,
- die sich trotz der ergangenen Aufforderung, Kreisblatt S. 157, nicht zur Rekrutierungsstammrolle angemeldet haben oder zum Kriegserfab-Geschäft am 1. und 2. v. Mts. nicht erschienen sind,

hiermit auf, sich unter Vorlegung der Militärpapiere sofort, spätestens bis zum 20. Oktober d. Js., im Militärbureau des Landratsamtes zu melden.

Die Ortsbehörden haben alle in Betracht kommenden Personen zu ermitteln und bis zum gleichen Termine mir namhaft zu machen. Ich erwarte, daß eine genaue Kontrolle ausgeübt wird.  
Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Stollvorsitzende der Ersatz-Kommission. Dr. Richter, Landrat.

## Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl., S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch bei für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.



§ 2.  
 Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 4.  
 Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.  
 Berlin, den 6. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. W. Rüter.  
 [H. 7887.] Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
 Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

## Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml., S. 451 ff., wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenze des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Weisung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach . . . . .“ ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsgründen nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenfalls greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.  
 Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.  
 [H. 7873.] Vorstehender Befehl wird hiermit weiter veröffentlicht.  
 In Orten, wo sich russische Arbeiter befinden, ist dieser Befehl sofort öffentlich auszuhängen.  
 Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

Saisonarbeiter galizischer Herkunft dürfen, soweit sie nicht zur Fahne einberufen werden, bis auf weiteres den Polizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nicht verlassen. Ausnahmen kann nur der Landrat gestatten. Zuwiderhandlungen werden neben sofortiger Verhaftung mit Geldstrafe bis zu 200 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.  
 Breslau I, den 6. Oktober 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.  
 [H. 7888.] Vorstehende Anordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.  
 In Orten, wo sich galizische Arbeiter befinden, ist diese Anordnung sofort öffentlich auszuhängen.  
 Münsterberg, den 12. Oktober 1914.



**Polizeiverordnung.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Ges.-S. 265, und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Ges.-S. 195, wird vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder, der verwundet oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften, außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarets, in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Zivilpflegestätten, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet, deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2.

Zu der im § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Heilstättenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- oder Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3.

Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5.

Meldungen über die Abreise der in § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter sinnentsprechender Benutzung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldeungsliste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpfennig.

[M. 4400.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden haben für ihre strenge Durchführung wegen der großen dabei in Betracht kommenden militärischen Interessen Sorge zu tragen. Münsterberg, den 9. Oktober 1914.

Der Landrat.

Liste Nr. . . . . .

Gemeinde . . . . .

Kreis . . . . .

Bezirkskommando . . . . .

**Verzeichnis**

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1	2	3	4	5			6	7

. . . . ., den . . . . .ten . . . . . 191 . . . . .

(Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.)

[M. 4311.] **Beschlagnahme von Beschirrnungsstücken für Zugpferde.** Das stellvertretende Generalkommando 6. Armeekorps hat die Feststellung der Bestände an Beschirrnung für Zugpferde angeordnet und die Beschlagnahme dieser Pferdeausrüstungsstücke im Sinne des § 3 Ziffer 6 des Kriegseistungsgesetzes verfügt. Die Guts- und Gemeindevorstände und der hiesige Magistrat wollen die gewünschte Feststellung nach untenstehendem Muster sofort machen und die Besitzer anweisen, daß bis auf weiteres jeder Verkauf oder jede Weitergabe von Pferdeausrüstungsgegenständen verboten ist. Einreichungsfrist 19. d. Mts. Fehlanzeige erforderlich.

Nr.	Gemeinde-, Gutsbezirk	Ein-spännige Geschirre mit Kummeten	Zwei-spännige Geschirre mit Kreuzleinen und Kummeten	Halb- tern	Trensen- gebisse mit Zügeln	Bemerkungen

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[M. 4401.] In Stück 84 S. 425 des Reichsgesetzblattes ist die Allerhöchste Verordnung vom 23. v. Mts. betreffend das Verbot des Tötens und Einfangens fremder Tauben veröffentlicht, worauf ich hiermit aufmerksam mache.  
Münsterberg, den 9. Oktober 1914.

[H. 7892.] **Weiterer Auszug aus den Deutschen Verlustlisten, den Kreis Münsterberg betreffend.**

Vizefeldwebel Alfred Barsch aus Bernsdorf, tot, 10. Komp. Inf.-Regt. Nr. 10, Breslau.  
 Wehrmann Karl Dreißer aus Schönharte, schwer verw., 1. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 10, Frankfurt a. O.  
 Leutnant v. Eichmann aus Münsterberg, leicht verw., 2. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 23, Gleiwitz.  
 Musketier Ernst Klapper aus Willwitz, vermisst, 4. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 23, Gleiwitz.  
 Wehrmann August Schmidt aus Bernsdorf, leicht verw., 12. Komp. Landw.-Inf.-Regt. Nr. 51, Dels.  
 Musketier Paul Teich aus Polnisch Peterwitz, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.  
 Musketier Paul Fischer Neucarlsdorf, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.  
 Musketier Paul Schmidt aus Roschwitz, tot, 4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.  
 Musketier Paul Kolbe aus Frömsdorf, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 22, Gleiwitz O.-S.  
 Musketier August Nowag aus Oberlungendorf, tot, 4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 22, Gleiwitz O.-S.  
 Musketier Josef Henke aus Weigelsdorf, vermisst, 4. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 78, Brieg.  
 Grenadier Max Schaar aus Münsterberg, schwer verw., 4. Komp. Kaiser-Franz-Garde-Regt. Nr. 2, Berlin.  
 Grenadier Robert Henkel aus Weigelsdorf, leicht verw., 6. Komp. Kaiser-Franz-Garde-Regt. Nr. 2, Berlin.  
**Brigade-Ersatz-Bataillon, Nr. 24, Heiße.**

#### 3. Kompanie.

Wehrm. Josef Schneider aus Oberlungendorf, schwer verw.	Wehrm. Berthold Geier aus Pleßguth, vermisst.
Gefr. d. Landw. D. Rirsch aus Neualtmannsd. vermisst.	Reservist Richard Frötschel aus Teplimoda, vermisst.
Reservist Max Rirsch aus Kunern, vermisst.	Reservist Hermann Heidenreich aus Heindörfel, vermisst.
Gefr. der Landw. Paul Winkler aus Neuhaus, vermisst.	Reservist Paul Schmidt aus Neualtmannsdorf, vermisst.

#### 4. Kompanie.

Gefr. Paul Müdert aus Oberjohnsdorf, leicht verw.	Reservist Richard Wetz aus Neuhof, vermisst.
Reservist Richard Kops aus Eichau, leicht verw.	Reservist August Kahner aus Krellau, vermisst.
Reservist Maximilian Gellrich aus P. Neudorf, leicht verw.	Reservist Johann Müde aus Liebenau, vermisst.
Reservist Paul Rirsch aus Sacrau, schwer verw.	Reservist Josef Weigmann aus Großhoffen, vermisst.
Reservist Paul Pradel aus Kommende, leicht verw.	Reservist Wilhelm Krause aus Bernsdorf, vermisst.
Reservist Herm. Franke aus Oberjohnsdorf, leicht verw.	Reservist Richard Klink aus Oberpomdorf, vermisst.
Unteroffizier Paul Wölk aus Frömsdorf, vermisst.	Reservist Max Finger aus Heinrichau, vermisst.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[H. 7779.] Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schutzvorschriften in den §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907, Regierungsamtsblatt S. 318 ff., auf die Schuldiener, Turndiener und dergl. auszudehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4), 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler“ die Worte „oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal“ fünggemäß eingeschaltet werden.

Indem ich Vorstehendes veröffentlichte, ersuche ich die Bezirker des Regierungsamtsblattes, die auf Seite 318 Nr. 107 1907 abgedruckte Anweisung an den betreffenden Stellen handschriftlich zu ergänzen.  
Münsterberg, den 8. Oktober 1914.



[M. 4233. I.] Auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 29. September d. J. betreffend **Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsverleichterungen während des Krieges**, die in der Sonderausgabe zu Stück 40 des Regierungsamtsblattes zum Abdruck gelangt ist, mache ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit mit dem Auftrage aufmerksam, sie in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Orts-eingesessenen zu bringen.  
Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7388. I.] **Revision der Jagdscheine.** Mit Bezug auf die §§ 72 und 73 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, G. S. S. 207, ersuche ich die Leiter der Ortspolizeibehörden und die Gendarmereiwachmeister des Kreises, in meinem Auftrage bei jeder geeigneten Gelegenheit eine Revision gegenüber den die Jagd ausübenden Personen auf das Beisichführen eines gültigen Jagdscheines vorzunehmen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich, die Revision auch auf die Jagdberechtigung zu erstrecken. Jeder ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten Jagende muß sich über seine Befugnis zur Jagdausübung auf fremdem Jagdrevier dem Jagdkontrollbeamten gegenüber ausweisen können (durch Vorzeigung eines Erlaubnisscheines.)

Wer sich auf dem Wege zur Jagd befindet oder von ihr zurückkehrt, braucht keinen Jagdschein bei sich zu führen. — Reichsgerichtsentcheidung vom 29. Mai 1902. — Er hat sich aber eventl. über seine Person und den rechtmäßigen Erwerb des Wildes auszuweisen. Wer aber unmittelbar vorher gejagt hat, muß den Jagdschein vorzeigen. — Kammergerichtsentcheidung vom 12. Juni 1893. — Verzweigertes Vorzeigen des Jagdscheines ist gleichbedeutend mit „nicht bei sich führen.“

Die Revision hat sich auch auf den Besitz einer besonderen landrätlichen Genehmigung zur Führung eines Jagdgewehrs — siehe Ziffer 5 a der Bestimmungen des Rgl. General-Kommandos über den verschärften Kriegszustand, S. 136 des Kreisblattes für 1914, — zu erstrecken.  
Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[F. 547.] **Brandschäden.** Es sind trotz des Kriegszustandes in letzter Zeit eine größere Anzahl Brände innerhalb der Provinz Schlesien entstanden, die nur auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen sind.

Ich mache daher erneut darauf aufmerksam, daß die Brandstifter während des Kriegszustandes erheblich härter, in einzelnen Fällen sogar mit **Todesstrafe** bestraft werden.  
Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

Durch Vermittlung des Roten Kreuzes sind den Truppen aus dem Bezirk des VI. Armeekorps Liebesgaben in reichem Maße geliefert worden. Da es mir nicht möglich ist, Allen benen, welche sich um Sammlungen und Versendung der Sachen verdient gemacht haben, den Dank im Namen der Truppen auszusprechen, so bitte ich Euer Exzellenz ganz ergebenst, diesen Dank den Mitgliedern des Roten Kreuzes und den gütigen Spendern der Gaben auszusprechen zu wollen.  
Breslau, den 1. Oktober 1914.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. Bacmeister, General der Infanterie.  
Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.  
Breslau, den 3. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
[M. 4323.] Wird hiermit weiter veröffentlicht.  
Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

[M. 4324.] **Bezug von Gasöl und Paraffinöl.** Etwa aus Galizien bezogenes Gasöl wird seitens des Reichsmarineamts nicht beschlagnahmt werden.

Im übrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß kürzlich seitens des Reichsmarineamts ein größerer Vorrat und bis auf weiteres auch die Produktion an Paraffinöl beim Verkaufsyndikat für Paraffinöle in Halle a. S. im Interesse der vaterländischen Industrie pp. freigegeben worden ist.  
Münsterberg, den 7. Oktober 1914.

Die Krankenanstalten, die sich vertraglich zur Aufnahme verwundeter und erkrankter Krieger der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt haben, sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses Einrichtungen für den Sanitätsdienst der Heeresverwaltung und genießen als solche für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses den Schutz des Roten Kreuzes.

Alle übrigen Krankenanstalten, Sanatorien, Heilstätten u. s. w. sind nicht berechtigt, das Genfer Flaggenabzeichen zu hissen.  
Berlin W, den 12. September 1914.

**Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.**  
gez. Paalzow.

[M. 4325.] Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

[H. 7575.] **Fahrverlehr auf öffentlichen Straßen.** Die zur Sicherung des Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen bestehenden polizeilichen Vorschriften sind hauptsächlich folgende:  
1. **Rechts anzuweichen und links überholen, möglichst auf der rechten Seite fahren.**  
2. **Fuhrwerke, Fahrräder und Kraftwagen müssen während der Dunkelheit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer rückwärtsfallenden (s. B. bei langen Holsfuhrten) mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein.**



3. Kein Fahrer eines Wagens darf auf letzterem schlafen, sobald das Fuhrwerk in Bewegung ist.
4. Bei dem Entfernen vom Wagen müssen die Pferde abgesträngt werden.
5. Das Platznehmen der Wagenfahrer oder anderer Personen auf der Deichsel oder auf einem neben dem Wagenkörper hergerichteten Sitze bespannter Wagen ist verboten.

Da ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr auf die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen ist, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises, die Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen und Uebertretungen mir zur Bestrafung anzuzeigen.

Münsterberg, den 1. Oktober 1914.

[H. 7574.] **Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** Die Ortsbehörden und die Standesbeamten des Kreises werden hiermit auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1903, S. 243/4 und die Ortsbehörden des Kreises auf die Kreisblattbekanntmachung vom 31. August 1912, Kreisblatt S. 143/4, zur weiteren Beachtung aufmerksam gemacht.

Münsterberg, den 2. Oktober 1914.

[H. 7809.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des Besitzers Hermann Walter in Krelkau wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl., S. 519, folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. v. Mts., Kreisbl. S. 188/9 unter Abschnitt I Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für den Seuchenort Krelkau gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Leipe wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Krelkau hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7904.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande der Großherzoglichen Güter in Neuhof wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl., S. 519, folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. v. Mts., Kreisbl. S. 188/9 unter Abschnitt I Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für den Seuchenort gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Heinrichau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Neuhof hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

[M. 3256.] **Aushändigung der Musterungsausweise und Berechtigungsscheine.** Dem Magistrat hier und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Musterungsausweise und Berechtigungsscheine der beim Kriegserfassungsgeschäft zurückgestellten Mannschaften zu. Dieselben sind den Mannschaften gegen Empfangsbekundigungen, die mir binnen 14 Tagen einzureichen sind, auszuhändigen. Ich empfehle, die Empfangsbekundigungen in Form einer Gesamtnachweisung aufzustellen, die folgende Spalten zu enthalten hat:

1. Laufende Nummer, 2. Zu- und Vorname, Stand und Wohnort des Zurückgestellten, 3. Geburtsjahrgang, 4. Nummer der alphabetischen Liste (ist im Musterungsausweise bezw. Berechtigungsscheine angegeben), 5. Tag des Empfanges des Musterungsausweises bezw. Berechtigungsscheines, 6. Quittung durch Namensunterschrift.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Stellvertretende des Vorsitzenden.



**Bekanntmachung** über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen im Inlande beschäftigter Ausländer von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund der Nr. III der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913, Reichsgesetzblatt S. 756, ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers widerruflich an, daß die Beschäftigung solcher Ausländer im Inlande verpflichtungsfrei ist, die innerhalb der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien nur für die Zeit vom 1. September bis längstens 31. Oktober zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten angenommen sind und denen nur für diesen Zeitraum der Aufenthalt in den genannten Grenzprovinzen behördlich gestattet ist.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B. von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. Küster.

[V. 1504.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

**Bekanntmachung.** Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1914 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und seltene Moorhühner

auf Dienstag, den 15. Dezember 1914,

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Montag, den 14. Dezember 1914,

stattfindet.

Breslau, den 2. Oktober 1914.

Der Bezirksauschuß.

[H. 7829.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 9. Oktober 1914.

[H. 7802.] Die **Notlauffeuche** unter dem Schweinebestande des Dominiums Rumern ist erloschen.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7907.] Ferner spendeten für die ins Feld ziehenden Ersatzregimenter und Landwehrregimenter je ein Fernglas Herr Rittergutsbesitzer Dr. Schottlaender in Niederkunzendorf und Ungenannt aus Münsterberg, sowie letzterer einen Revolver nebst Munition.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Sanrat, Dr. Kirchner.

[II. 3206.] **Kriegsfamilienunterstützung** nach Maßgabe der Kreisblattbekanntmachung vom 17. August d. Js. (Seite 162) kann auch für die bedürftigen Angehörigen solcher Militärpersonen in Frage kommen, die in Friedenszeiten mit Ende September 1914 zur Reserve entlassen worden wären.

Bei Anträgen ist auch der Tag des Eintritts zum Heer oder der Marine (vor 2 oder 3 Jahren) anzugeben.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

Der Kreisauschuß, Dr. Kirchner.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 12. Oktober ex. ein von:	
Herrn Kaufmann A. Gaule, hier	10,00 M
Sammlung im Gasthause von Perlitius, Krettau	61,11 "
Herrn Apothekenbesitzer Schwarzer, hier	20,00 "
Frau Apothekenbesitzer Schwarzer, hier	10,00 "
Herrn Obergärtner Hermann, Heinrichau	10,00 "
Aus Gemeinde Neualtmannsdorf durch Erzpriester Weber	10,00 "
Herrn Dr. Steinig, hier	25,00 "
Spar- und Darlehnskasse, Hertzwigswalbe	100,00 "
Gemeinde Belmsdorf	60,70 "
N. N. in Neualtmannsdorf	20,00 "
Caecilien-Verein, Münsterberg	35,00 "
Für warme Unterkleidung von Frau v. Hind, Hürwalbe	50,00 "
Mitgliedern des Stenographenvereins Stolze-Schrey, Münsterberg	30,00 "
Frau Fleischermeister Philipp, Polnisch Neuborf	6,00 "
Stellenausgaber Werner Poln. Neuborf	5,00 "
Eisbeinclub, Polnisch Neuborf	10,00 "
Gemeinde Polnisch Peterwitz 2. Rate durch Lehrer Köstner	128,00 "
sind 595,81 "	
Hierzu die im Kreisbl., S. 214, veröffentl.	
27559,45 "	
sind 28155,26 "	
abzüglich der an letzter Stelle eingetragenen, doppelt veröffentlichten	
338,00 "	
sind 27817,26 "	
Außerdem wurden gespendet von:	
Gemeinde Lepliwoda durch Herrn Kaufmann Reich, 24 Paar Fußlappen.	
Herrn Kaufmann Gaule, hier, 500 Zigaretten.	
Frauen und Jungfrauen in Neobschütz durch Herrn Pastor Ründel, 25 Paar Soden.	
Gut Korschwitz, 2. Rate, 25 Paar Soden, 24 Paar Fußlappen, 6 Paar Pulswärmer, 1 Dallen Fußlappendarfend.	
Gut Korschwitz, 2. Rate, 15 Paar Soden, 5 M. Fußl.	



Kolonie Mistowitz, 2. Rate, 5 Paar Soden, 4 Paar Fußlappen.

Gemeinde Tarchwitz, u. evang. Schule daselbst durch Fräulein Augspurg, 37 Paar Soden, 3 Paar Fußl.

Gemeinde Tarchwitz, u. kath. Schule daselbst durch Frau Lehrer Hirschmann, 20 Paar Soden, 5 Paar Pulswärmer und 5 Paar Fußlappen.

Gemeinde Oberjohnsdorf, 2. Rate, 15 Paar Soden, 14 Paar Fußlappen.

Gemeinde Willwitz, 2. Rate, 3 Paar Soden, 3 Paar Pulswärmer.

Fräulein Lydia Münsberg, Rummelwitz, 2. Rate 3 P. Soden, 3 Paar Fußlappen, 1 Paar Pulswärmer.

Gemeinde Gollendorf, 2 Hemden, 2 Paar Unterhemdenkleider, 12 Paar Soden, 11 Paar Fußlappen, 1 Paar Pulswärmer, 1 Bettbezug, 1 Bettlaken, 3 Handtücher.

Durch Herrn Lehrer Heilmann, Oberlungsdorf, 8 Paar Soden.

Gemeinde Neualtmanns., durch Herrn Erzpriester Weber, 2 Paar Soden, 100 Zigarren, 7 Schock Eier, 15 Pfund Butter und 2 Hühner.

Herrn Georg und Otto Sachs, hier, 25 Flaschen Frucht-  
sast und Likör.

Frau Rentiere Rose, hier, 9 Paar Pulswärmer.

Frau Gutsbesitzer Sturin, Groß Schlaufe, 3 Paar Soden, 2 Paar Pulswärmer.

Herrn Gutsbes. Klink, Bärwalde, 6 Paar Soden, 6 Paar Pulswärmer, 2 Hemden, 2 Schals. 6 Paar Fußlappen.

Frau Förster Wasdorf und Jungfrauen in Neuhof, 13 Paar Soden, 19 Paar Pulswärmer, 4 Paar Fußlappen, 2 Taschentücher, Zigaretten u. Schokolade.

Missionsnähverein, hier, 15 Paar Soden, 14 Paar Pulsw.

Frau v. Eichmann, hier, 12 Paar Fußlappen.

Frau Rechnungsrat Walke, hier, 48 kleine dreieckige Verbandstücher, 9 große dreieckige Verbandstücher, 46 Wischtücher.

Herrn August Wolf, Deutsch Neudorf, 3 Paar Soden, 4 Paar Pulswärmer, 80 Zigaretten, 15 Zigarren.

Frau Rentiere Peschke, Polnisch Peterwitz, 1 St. Leinwand, 1 Schlafdecke, 1 Bettbezug, 2 Hemden, 12 Taschentücher, 6 Handtücher.

Herrn Lehrer Kössner, Polnisch Peterwitz, 20 Lagen Winterwolle.

Herrn Pfarrer Rohn, Frömsdorf, 20 Lagen Winterwolle.

Beim Reservelazarett in Bethanien gingen in der Zeit vom 26. September bis 12. Oktober ein:

Herrschaft Heinrichau, 40 Stück Salat,  $\frac{1}{2}$  Schock Sellerie,  $\frac{1}{2}$  Schock Porree, 1 Korb Spinat, 30 Stück Kohlrüben, 9 Stück Blumenkohl, 15 Pfund Bohnen, 40 Stück Salat.

Frau Probst, Bernsdorf, 1 Korb Tomaten.

Frau Seidel, Münsberg, 1 Korb Äpfel.

Frau Müller, Frömsdorf, 40 Stück Eier.

Frau Raether, Frömsdorf, 5 Flaschen Frucht-  
sast.

Herrn Stadlin, Molkerei Kamnig, 9 Pfund Butter.

Frau Peuler, Bernsdorf, 1 Korb Schnittbohnen.

Herrn Schaer, hier, 3 Apfelsüßen.

Herrn Rentmeister Schwarz, Rospendorf, 1 R. Birnen, und 1 Korb Wallnüsse.

Frau Sandmann, hier, 1 Gans, 5 Pfund Weizenmehl, Badobst.

Frau Rusche, hier, Äpfel, Zucker.

Frau Martide, Bernsdorf, 1 großen Korb Äpfel.

Herrn Hilbrand, Obsthändler, hier, 1 großen Korb Äpfel.

Herrn Garbsch, Reindorf,  $1\frac{1}{2}$  Ztr. Weizenmehl.

Freifrau von Rind, Bärwalde, 6 Sad Kartoffeln.

Ungeannt, 3 Stück Ruten.

Um die Behandlung der Gesuche um Ausnahmen von den aus Anlaß des Krieges erlassenen Ausführungsverboten zu erleichtern, hat der Kriegsauschuß der Deutschen Industrie im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler ein Antragsmuster vorbereitet. Das Muster kann durch die Geschäftsstelle des Kriegsauswurfes, Berlin W. 9, Linkestraße 25, bezogen werden, auch liegt es bei dem Zollamt zur Einsicht aus.

Schweidnitz, den 5. Oktober 1914.

Kgl. Hauptzollamt.

Empfehle den Herren Landwirten,  
sowie Domänen meine gutgehende

# Dampf-Dreschmaschine

auf Wunsch mit und ohne Presse  
zur gefälligen Benutzung.

G. Armann, Dörndorf, b. Reichenstein.

## M. Petersdorff, Baumschulen.

Münsterberg in Schlesien.

Gesunde, erstklassige, hoch- u. halbstämmige

### Obstbäume,

v. d. Landwirtschaftskammer empfohlene, dankbar tragende feine Tafel- u. Wirtschaftssorten.

### Buschobstbäume

in edlen, ertragreichen Tafelsorten.

Ziersträucher, Park-, Allee- und Schattenbäume, Ballenlichten, Nadelgehölze und Solitär-Koniferen.

Sachgem. Ausföhr. v. Villengärt., Park- und Obstanl.

Mässige Preise!

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Rechnungsrat. Münsterberg.

Berlag des Königlichcn Landratsamtes. J. A. Kroedel, Buchdruckerel, Münsterberg.